

Rechtsanwaltskanzlei Dirk Hofrichter



RA Dirk Hofrichter, Garzauer Chaussee (im STIC), 15344 Strausberg

Tel: 0 33 41 – 33 51 70

Fax: 0 33 41 – 33 51 71

Email: anwalt@anwalt-in-mol.de

URL: <http://www.anwalt-in-mol.de>

USt-IdNr.: DE 262 283 794

Deutsche Kreditbank AG

Konto Nr. 10 02 35 83 05

BLZ 120 300 00

Der Auftraggeber

Name: _____

Anschrift: _____

erklärt mit seiner Unterschrift die Annahme der folgenden

Mandatsbedingungen

1. Diese Bedingungen gelten für alle laufenden und zukünftigen Fälle des Auftraggebers.
2. Der Rechtsanwalt hat einen Anspruch auf eine Vergütung. Ein kostenfreies Tätigwerden zugunsten des Mandanten ist gem. § 49b Abs. 1 BRAO unzulässig. Der Mandant verpflichtet sich, die Kostennoten des Rechtsanwalts nur per Überweisung auszugleichen. Bei Auftragserteilung kann der Rechtsanwalt einen Kostenvorschuß i.H.v. bis zu 50% fordern. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Rechtsanwalt erst nach Eingang dieses Kostenvorschusses tätig wird. Sollte der Rechtsanwalt in dieser Sache vorher eine Erstberatung vorgenommen haben, wird die dafür entstandene Gebühr nicht auf die eventuell folgende Tätigkeit in derselben Sache angerechnet, § 34 Abs. 2 RVG.
3. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind sämtliche Gebühren mit Auftragserteilung fällig. Mit seiner Unterschrift versichert der Mandant, in Höhe der anwaltlichen Gebühren leistungsfähig zu sein. Der Mandant hat die vereinbarte oder die gesetzliche Gebühr auch dann voll zu erbringen, soweit das Mandatsverhältnis und/oder der Rechtsstreit durch mit dem Rechtsanwalt nicht abgesprochene Handlungen des Mandanten vorzeitig beendet werden. Dies gilt nur, soweit der Rechtsanwalt in der Sache tätig geworden ist.
4. Der Mandant tritt hiermit alle im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Rechtsanwalts entstandenen und künftig entstehenden Forderungen gegenüber Dritten in Höhe der jeweiligen Kosten und eventuell entstandenen Auslagenschulden gegenüber dem Rechtsanwalt an diesen ab. Der Rechtsanwalt nimmt diese Abtretung hiermit an. Er darf die Abtretung auch namens des Mandanten dem oder den Dritten mitteilen. Der Rechtsanwalt darf im Rahmen der allgemeinen Gesetze eingehende Zahlungen zunächst auf offene Honorarforderungen, auch in anderen Angelegenheiten, verrechnen.
5. Ist der Mandant kein Verbraucher oder hat er keinen inländischen Gerichtsstand, so wird als Gerichtsstand der Kanzleisitz vereinbart. Es gilt deutsches Recht.
6. Der Mandant wird den Anwalt über alle mit dem Mandat zusammenhängenden Tatsachen informieren und ihm sämtliche mit dem Mandat zusammenhängende Schriftstücke vorlegen. Dies gilt auch für Informationen und Unterlagen, die der Mandant erst nach Beauftragung des Rechtsanwalts erhält oder wiederfindet.

7. Um eine schnelle Kommunikation zu ermöglichen, teilt der Mandant dem Rechtsanwalt die Kontaktdaten, z.B. Telefon, Adresse zeitnah mit. Mandatsbezogene Daten werden elektronisch gespeichert und verarbeitet, § 33 BDSG.
8. Der Mandant wird mit der Gegenseite, Gerichten, Behörden oder sonstigen Beteiligten nur in Abstimmung mit dem Rechtsanwalt Kontakt aufnehmen. Nimmt die Gegenseite oder ein Dritter mit dem Mandanten Kontakt auf, informiert der Mandant den Rechtsanwalt umgehend darüber.
9. Mehrere Auftraggeber haften gegenüber dem Rechtsanwalt als Gesamtschuldner.
10. Beratungshilfe (außergerichtliches Verfahren) und Prozesskostenhilfe (PKH – gerichtliches Verfahren) gewährt **Bürgern mit geringen Einkünften** auf Antrag eine finanzielle Erleichterung. Hierbei können die Kosten der anwaltlichen Tätigkeit und die Kosten eines gerichtlichen Verfahrens durch die Staatskasse ganz oder teilweise übernommen werden. Der Mandant wurde darüber informiert, daß im Falle eines positiven Ausgangs des Verfahrens der vom Gegner erstrittene Betrag ggf. zur Erstattung der PKH verwendet werden muß. Der Mandant wurde weiterhin darauf hingewiesen, daß er selbst für die Antragstellung, den Nachweis der Einkünfte und Beibringung der erforderlichen Unterlagen verantwortlich ist. Für die Einholung der Gewährung der PKH erhält der Rechtsanwalt eine 1,0 Gebühr gem. Nr. 3335 VV RVG, sofern die PKH abgelehnt wird.
11. Der Mandant trägt die anfallenden Kosten, z.B. für das Gericht, den Gerichtsvollzieher, Gebühren für Meldeamts- und Registeranfragen, Verwaltungsgebühren, Aktenversendungspauschalen, Dekungsschutzzusagen bei der Rechtsschutzversicherung durch den Rechtsanwalt (1,0 Gebühr gem. Nr. 2300 VV RVG) etc. selbst. Nur in Ausnahmefällen, z.B. in Eilverfahren, kann der Rechtsanwalt diese vorstrecken. Der Mandant verpflichtet sich, dem Rechtsanwalt diese vorgestreckten Kosten innerhalb von acht Werktagen nach der Aufforderung, zzgl. MWSt., BGH – IV ZR 232/08 zu ersetzen. Andernfalls kommt der Mandant in Verzug, ohne daß es einer weiteren Mahnung bedarf, § 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB.
12. Etwaige Schadensersatzansprüche des Mandanten verjähren gem. § 51b BRAO in drei Jahren ab ihrer Entstehung, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren seit Beendigung des Mandats.
13. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die Handakten fünf Jahre lang nach Auftragsbeendigung oder Schlußrechnung aufzubewahren. Auf Verlangen des Mandanten hat er sie herauszugeben, wenn der Mandant alle Ansprüche des Rechtsanwalts erfüllt hat. Sollten Ansprüche des Rechtsanwalts trotz Aufforderung vom Mandanten nicht erfüllt werden, besteht insoweit ein Zurückbehaltungsrecht des Rechtsanwalts an den Handakten (inkl. der vom Mandanten überlassenen Originale). Wurde der Mandanten zur Abholung aufgefordert, erlischt die Pflicht des Rechtsanwalts zur Aufbewahrung sechs Monate nach dem Erhalt der Aufforderung.
14. Der Rechtsanwalt hat eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 250.000,-- EUR abgeschlossen. Der Mandant informiert den Rechtsanwalt umgehend, wenn für ihn erkennbar ist, daß höhere Schäden entstehen könnten. Für mündliche oder telefonische Auskünfte übernimmt der Rechtsanwalt nur dann die Haftung, wenn die Auskünfte zu einem späteren Zeitpunkt schriftlich bestätigt wurden.
15. Falls erforderlich, kann der Rechtsanwalt weitere Rechtsanwälte, Sachverständige und fachkundige Dritte zur Bearbeitung des Mandats heranziehen. Falls dadurch zusätzliche Kosten entstehen, holt der Rechtsanwalt vorher die Zustimmung des Mandanten ein.
16. Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auch auf alles, was ihm im Rahmen des Mandats anvertraut oder sonst bekannt wird. Insoweit steht dem Rechtsanwalt auch ein Zeugnisverweigerungsrecht zu.
17. Soweit der Rechtsanwalt auch beauftragt ist, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung (RSV) zu führen, wird er von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur RSV ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert der Mandant, daß der Versicherungsvertrag mit der RSV weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände bestehen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte beauftragt und von der RSV bezahlt worden sind.
18. Das Mandatsverhältnis kommt nur durch die Annahme des Rechtsanwalts zustande. Die Aufnahme der Tätigkeit durch den Rechtsanwalt steht dabei der ausdrücklichen Bestätigung des Auftrages gleich.
19. Sollte eine Klausel dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die unwirksame Klausel wird in diesem Fall durch diejenige

wirksame Klausel ersetzt, die dem von den Parteien wirtschaftlich gewollten Ergebnis am ehesten entspricht.

Ort, Datum

Unterschrift des Rechtsanwalts

Unterschrift des/der Mandanten
